

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Art. 1 - Die Genehmigung zur Anwendung des von der SABAM verwalteten Repertoires wird verliehen, vorausgesetzt dass:

- die SABAM zumindest zehn Tage vor der Veranstaltung über einen richtig und vollständig ausgefüllten Lizenzantrag verfügt;
- die Liste mit allen auf- oder ausgeführten Werken innerhalb von 15 Tagen nach der Veranstaltung eingereicht wird;
- das richtige und vollständige Einnahmeverzeichnis – wenn erforderlich – innerhalb von 15 Tagen nach der Veranstaltung eingereicht wird;
- vor der Veranstaltung eine beglaubigte Kopie der Verträge mit allen Künstlern (Vor- oder Hauptprogramm) oder mit deren Vertretern und anderen Dienstleistern (Licht und Klang) geschickt wird;
- die geschuldeten Urheberrechte innerhalb der vorgesehenen Frist bezahlt werden, insoweit als die Einzelheiten, die für die Tarifierung entscheidend sind, wie die Eintrittspreise, das Künstlerbudget, die Grundfläche, die Art der Aufführungen (Orchester, mechanische Geräte, ...) übereinstimmen mit denen, die im Antrag und auf der Rechnung erwähnt werden.

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar und hat nur Bezug auf das Urheberrecht und nicht auf die ähnlichen Rechte (Rechte von ausführenden Künstlern und Produzenten).

Im Falle einer Ausführung mittels mechanischen oder elektronischen Geräte, beschränkt sich diese Genehmigung zur Verwendung von rechtsgültig erzeugten Tonträgern oder audiovisuellen Trägern und/oder zur Verwendung von rechtsgültig gedownloadeten Tondateien oder audiovisuellen Dateien.

Art. 2 - Der Veranstalter bleibt – der SABAM gegenüber – verantwortlich für die Ausführungen, die während der Veranstaltung von ihm selbst oder mit der Genehmigung von Dritten gebracht werden, wofür er in diesem Fall solidarisch verantwortlich bleibt.

Art. 3 - Im Falle der Annullierung der geplanten Veranstaltung oder einer Änderung der Tarifparameter, muss der Veranstalter dies am spätesten um 17 Uhr am letzten Werktag vor der Veranstaltung schriftlich an der SABAM melden. Wenn er dies nicht macht, dann wird es angenommen, dass diese Veranstaltung gemäß den im Lizenzantrag erwähnten Bedingungen verläuft.

Art. 4 - Die SABAM-Tarife können auf bloßen Antrag konsultiert oder erhalten werden. Sie können auch auf der SABAM-Webseite (www.sabam.be) zurückgefunden werden.

Wenn der Veranstalter einen Genehmigungsantrag schickt, akzeptiert er de facto die Tarife und diese Bedingungen.

Der Tarif wird mit 10% und einem Mindestbetrag von €10 erhöht wenn der Genehmigungsantrag weniger als 48 Stunden vor der Veranstaltung stattfindet.

Der Tarif wird mit 15% und einem Mindestbetrag von €25 erhöht wenn es keinen Genehmigungsantrag eingereicht wurde oder wenn der eingereichte Antrag unvollständig oder falsch ist.

Falls der SABAM-Bevollmächtigte sich bewegen muss, wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag von €75 zulasten des Veranstalters berechnet. Wenn übrigens auch ein Festlegungsprotokoll erstellt werden muss, wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag von €50 zulasten des Veranstalters berechnet werden.

Alle erwähnten Beträge sind ohne MwSt.

Art. 5 – Die SABAM stellt Tarife fest aufgrund der Informationen, die der Veranstalter im geschickten Lizenzantrag mitteilt und/oder aufgrund der von einem SABAM-Bevollmächtigten festgestellten Einzelheiten, mittels folgenden Parameter:

- der Typ der Veranstaltung und die Art der Aufführungen;
- die Grundfläche des Raumes, die Eintrittspreise, die Verbraucherpreise, das Künstlerbudget, die Einnahmen.

Die SABAM hat ein unbeschränktes Kontrollrecht über alle diesen Einzelheiten. Wenn die Tarifierung der Urheberrechte aufgrund der Einnahmen stattfindet, verpflichtet sich der Veranstalter dazu, diese richtig zu verbuchen. Wenn der Veranstalter die Angabe der Einnahmen nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Veranstaltung schickt, wird die SABAM die geschuldeten Rechte aufgrund eines vollen Saales berechnen.

Wenn der Veranstalter, trotz einer oder mehreren Erinnerungen von der SABAM, nicht innerhalb der aufgelegten Frist alle Dateien weitergegeben hat, die notwendig sind für die Berechnung der Rechte gemäß den geltenden Tarifen, dann wird die SABAM diese Dateien einschätzen aufgrund der Informationen worüber sie verfügt (Statistiken, Presse, ...) und wird sie dementsprechend die geschuldeten Rechte berechnen. Diese Fakturierung wird als endgültig betrachtet werden, es sei denn dass der Veranstalter die fehlenden Informationen bezüglich der betroffenen Veranstaltung innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Erhalten der Rechnung zuschickt. Die Fakturierung der Rechte aufgrund dieser Regel ist anfällig für eine mögliche Berichtigung wenn es sich später aus zusätzlichen Informationen herausstellen sollte, dass der in Rechnung gestellte Betrag unzureichend war. Die SABAM behaltet sich das Recht vor, um gemäß Artikeln XI.202 und XI.269 des Wirtschaftsgesetzbuchs die Genauigkeit und die Vollständigkeit der vom Veranstalter mitgeteilten Benutzungsdaten hinsichtlich der betroffenen Veranstaltung zu überprüfen. Der Veranstalter verpflichtet sich dazu, der SABAM bis 5 Jahre nach dem Datum der Veranstaltung Zugang anzubieten zu allen Dokumenten in Bezug auf die Veranstaltung oder diese Dokumente auf bloßen Antrag der SABAM innerhalb der von ihr festgelegten Frist vorzulegen. Jede betrügerische oder falsche Anmeldung wird zu gerichtlichen Verfolgungen, in Artikeln 196 und 197 des Strafgesetzbuchs festgelegt, leiten.

Art. 6 – Wenn die Rechnung am Verfalltag nicht bezahlt wird, wird ein Pauschalbetrag von €15 als Kosten für jede Erinnerung zulasten des Veranstalters angerechnet werden. Wenn die Rechnung nicht innerhalb von 8 Tagen nach einer zweiten Erinnerung bezahlt wird, kann die SABAM einen Schadensersatz fordern von 15% des Rechnungsbetrags mit einem Mindestbetrag von 125 €. Wenn die SABAM zusätzliche Kosten machen muss, um zu einer Bezahlung zu kommen, werden diese Kosten auch zulasten des Veranstalters sein.

Art. 7 – Speziell für Kontrollzwecke wird der Veranstalter auf Antrag der SABAM oder deren Bevollmächtigten für jede Veranstaltung zwei Eintrittskarten zur Verfügung stellen. Der Bevollmächtigte genießt übrigens den freien Zugang zu allen Räumen in denen die Veranstaltungen stattfinden.

Art. 8 – Jede Auf- oder Ausführung des geschützten Repertoires ohne ausdrückliche Genehmigung der SABAM wird gerichtliche Folgen haben. In diesem Fall sind alle zusätzlichen Kosten vom Veranstalter zu tragen.

Art. 9 – Die Parteien erklären sich einverstanden, bei Streitigkeit oder Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen, die Gerichte von Brüssel als zuständig zu erkennen oder die des Geschäftssitzes/Wohnsitzes des Veranstalters, nach Belieben der SABAM.

Die persönlichen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellten, sind im Hinblick auf die Verwaltung der Urheberrechte und die Kundenverwaltung in unserer Datenbank aufgenommen. Der Inhaber dieser Datei ist die SABAM scrl – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 1040 Brüssel, rue d'Arlon 75-77. Gemäß dem Gesetz von 8. Dezember 1992 verfügen Sie über ein Recht auf Zugang und Berichtigung, wie auch über die Möglichkeit, Einblick in das öffentliche Register zu nehmen.